



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 25

Salzgitter, den 16. Dezember 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
145 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter - Wochenmarktgebührensatzung -	229	149 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter	231
146 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter	230	150 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren	232
147 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung)	230	151 Öffentliche Zustellung gegen Herrn Nevzat Göl	234
148 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	231	152 Öffentliche Zustellung gegen Herrn Mathauranayagam Livingston	235
		153 Öffentliche Zustellung gegen Frau Anda Deiters	235
		154 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	235

Amtliche Bekanntmachung

145

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter - Wochenmarktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBLS.473), berichtigt 3. Februar 2010 (Nds.GVBLS.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds.GVBLS.366), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBLS.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBLS.191), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter – Wochenmarktgebührensatzung – vom 2. Dezember 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 289), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Tz 1.1 wird der Betrag „4,11 €“ durch den Betrag „4,14 €“ ersetzt;

2. in Nr. 1 Tz 1.2 werden unter a) der Betrag „152 €“ durch den Betrag „171 €“ und unter b) der Betrag „76 €“ durch den Betrag „85,50 €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Salzgitter, den 24. November 2010

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

146

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), geändert durch die 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 30. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 199) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Salzgitter-Bad wird die Straße „Vor den Fichten“ aufgenommen.
- b) Unter Salzgitter-Lebenstedt wird die Straße „Ulenflucht“ aufgenommen.
- c) Unter Salzgitter-Thiede werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Annette-Kolb-Straße
 - Kurt-Tucholsky-Ring
 - Nelly-Sachs-Straße
 - Walter-Meckauer-Weg

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzgitter, den 24.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

147

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 95), zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 26. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 198), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „alle 4 Wochen“ durch die Worte „einmal im Monat“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzgitter, den 24.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

148

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 26. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird der Betrag „1,47 EUR“ durch den Betrag „1,60 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Betrag „2,59 EUR“ durch den Betrag „2,13 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird der Betrag „1,24 EUR“ durch den Betrag „1,20 EUR“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird der Betrag „0,28 EUR“ durch den Betrag „0,30 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr.1 Buchstabe b) wird der Betrag „0,55 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Betrag „0,55 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzgitter, 24.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

149

8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.11.2010 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 67), geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter vom 16. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Grabstätte“ ein Komma und die Worte „an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Reihengrabstätten nach Absatz 2 Buchstabe a) können auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit für mindestens 5 Jahre verlängert werden, wenn das Reihengrabfeld weiterhin für Verstorbene bis zum 5 Lebensjahr genutzt wird. Alle übrigen Reihengrabstätten können nicht verlängert werden.“,

b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird gestrichen,
- b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die neuen Absätze 7 und 8.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 7.
- c) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Grabstätten“ die Worte „auf Kosten des Verantwortlichen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzgitter, den 24.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

150

24. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 23. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:										
1.	Grabstättegebühren je Grabstelle Erdbestattung									
	vom vollendeten 5. Lebensjahr an									
	a)	für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage							3.507,12	€
	b)	für Wahlgrabstätten							2.013,72	€
	c)	für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung							2.431,62	€
	d)	für Reihengrabstätten							1.452,12	€
	e)	für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten)							1.617,12	€
	f)	für Reihengrabstätten mit Pflege							2.677,92	€
2.	Grabstättegebühren je Grabstelle Erdbestattung									
	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr									
								816,08	€	
3.	Grabstättegebühr je Grabstelle Urnenbestattung									
	a)	für Urnenwahlgrabstätten							855,68	€
	b)	für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage							966,88	€
	c)	für Urnenreihengrabstätten							767,48	€
	d)	für anonyme Urnengrabstätten							681,68	€
	e)	für Urnenreihengrabstätten unter Rasen							877,68	€
4.	Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle									
	a)	für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage							116,90	€
	b)	für Wahlgrabstätten							67,12	€
	c)	für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung							81,05	€
	d)	für Urnenwahlgrabstätten							42,78	€
	e)	für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage							48,34	€

5. Kapellenbenutzungsgebühren

- | | | | |
|----|--|--------|---|
| a) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad | 213,84 | € |
| b) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede | 128,84 | € |
| c) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den übrigen Friedhöfen | 33,47 | € |
| d) | Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle | 30,00 | € |

6. Sonstige Gebühren

- | | | | |
|----|--|--------|---|
| a) | Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung) | 168,76 | € |
|----|--|--------|---|

b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	337,53 €
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	55,45 €
d)	Begleitung zu Urnenbestattungen	18,75 €
e)	Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	30,00 €
f)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €

7. **Verwaltungsgebühren**

a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Unbefristete Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzgitter, den 24.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

151

Öffentliche Zustellung gegen Herrn Nevzat Göl

Gegen

Herrn Nevzat Göl

letzter bekannter Wohnsitz

Sonnenallee 279 bei Hidir,Vorderh., Etage 2 li. 12057 Berlin Neukölln

ist am **06.10.2010** eine Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergangen, die nicht zustellbar ist.

Die Rechtswahrungsanzeige kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Jugendamt der Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie , Chemnitzer Str. 42 , 38226 Salzgitter , während der Sprechzeiten bis zum **16.01.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtswahrungsanzeige als zugestellt.

FD Kinder, Jugend und Familie
-Unterhaltsvorschuss-
Az.: 51.3060-8249

Öffentliche Zustellung

152**Öffentliche Zustellung gegen Herrn Mathauranayagam Livingston**

Gegen **Herrn Mathauranayagam Livingston**

letzter bekannter Wohnsitz **unbekannt**

ist am **23.11.2010** eine Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergangen, die nicht zustellbar ist.

Die Rechtswahrungsanzeige kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Jugendamt der Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie , Chemnitzer Str. 42 , 38226 Salzgitter , während der Sprechzeiten bis zum **16.01.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtswahrungsanzeige als zugestellt.

Jugendamt
Az.: 51.3060-8353

153**Öffentliche Zustellung gegen Frau Anda Deiters**

Gegen **Frau Anda Deiters**

letzter bekannter Wohnsitz **Postfach 10 02 67, 38202 Salzgitter**

ist am **01.12.2010** ein Ablehnungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergangen, der nicht zustellbar ist.

Der Ablehnungsbescheid kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Jugendamt der Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie , Chemnitzer Str. 42 , 38226 Salzgitter , während der Sprechzeiten bis zum **16.01.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ablehnungsbescheid als zugestellt.

FD Kinder, Jugend und Familie
-Unterhaltsvorschuss-
Az.: 51.3060-8903

154**Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Birkan, Yasin 32.4/1001090	Saldersche Straße 29 38226 Salzgitter	§111	19.11.2010
Cecelski, Adam 32.45/02.050088	Willowa 32 06-400 Ciechanów/Polen	Schwarzarbeitgesetz	14.10.2010
Bos, Tjeerd T 32.4/6022388	Ijsvogel 10 NL-1695LE Blokker	Straßenverkehrsgesetz	01.11.2010
Van Dalfsen, Gerrit G 32.4/4010644	Kleiweg 16 NL-9831PL Aduard	Straßenverkehrsgesetz	01.11.2010
Hurduc, Catalin, Cezar 32.4/6021446	unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	18.11.2010

Kuhl, Johannes 32.4/6021491	Roggeacker 2 NL-7761RE Schoonebeek	Straßenverkehrsgesetz	18.11.2010
Köppe, Bernd 32.4/5005694	unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	19.11.2010
Rauls, Jörg Bernd 32.4/5006022	Martin-Luther-Straße 15 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.11.2010
Wade, Garry 32.4/6023857	101 Lafayette Avenue USA-11217 Brookly/N.Y.	Straßenverkehrsgesetz	30.11.2010
Vroegindeweyj, Peter Pr 32.4/6019313	Werkersveld 5 NL-9354BX Zevenhuizen	Straßenverkehrsgesetz	22.11.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **13.01.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter